

Gegenüberstellung der gültigen Straßenreinigungssatzung mit dem Vorschlag zur 1. Änderung ab dem 01.01.2016

Lfd. Nr.	bisherige Fassung StrReiEF	neue Fassung StrReiEF
01	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>(1)...</p> <p>(2) Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Zum Gehweg gehören auch die Teile, die gleichzeitig als Radweg (gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege) ausgewiesen sind, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie der markierte Teil, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>(1)...</p> <p>(2) Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Zum Gehweg gehören auch die Teile, die gleichzeitig als Radweg (gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege) ausgewiesen sind, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sowie der markierte Teil, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.</p> <p>Darüber hinaus gilt als Gehweg ein 1,50m breiter Streifen ab begehbaren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (z. B. in Fußgängerzonen – Zeichen 242 StVO und in verkehrsberuhigten Bereichen – Zeichen 325 StVO).</p>
02	<p style="text-align: center;">§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Der Straßenkehricht bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Er darf weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Art, Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger</p> <p>(1)...</p> <p>(2)...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.</p> <p>(5) Der Straßenkehricht bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Er darf weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.</p>

	<p>(5) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Straßen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.</p>	<p>(6) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Straßen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen, wie endgültig ausgebaute Straßen.</p>
03	<p>§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen. 2. Gehwege sind in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht. Das gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch baulich oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen – Zeichen 325 StVO). 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 	<p>§ 7 Art, Maß und Umfang des Winterdienstes</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An Werktagen ist zwischen 7:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen. 2. Gehwege sind in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50 m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis- und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht. Das gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch baulich oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind (z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen – Zeichen 325 StVO). <p><i>Auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind, ist ein angemessen breiter Streifen (1,50m, soweit die Straßenbreite dies hergibt) ab begehbareren Straßenrand, entlang der Grundstücksgrenze für den Fußgänger zu bestreuen und von Schnee zu räumen. Das gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. ... 4. ... 5. ... 6. ...

		<p>7. ...</p> <p>8. Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.</p>
<p>§14 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.</p>		<p>§14 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p>